

§1 Leistungen und Zielsetzungen

1. Die Leistungen der Familienvertretung liegen in der Kommunikation zwischen den Familien, den Bewohnern des MMWegs, den Wohnheimssprechern, dem Hausmeister und dem Studierendenwerk.
2. Weiterhin ist die Familienvertretung für die Organisation der Instandhaltung der Spielgeräte, Fahrzeuge und Spielsachen im Allgemeinen verantwortlich.
3. Ebenso gehört die Organisation familienfreundlicher Veranstaltungen für Kinder, Eltern und Bewohner des MMWegs zu den Aufgaben der Familienvertretung.
4. Insgesamt verfolgt die Familienvertretung das Ziel, die familienfreundliche Atmosphäre und die Gewährleistung von ausreichend vorhandenen Spielgeräten aufrecht zu erhalten.

§2 Mitglieder

Die Familienvertretung ist keine reguläre AG und hat somit keine Mitglieder.

§3 Amts- und Aufgabenverteilung der Ämter

1. Das Amt der Familienvertretung wird durch eine Person bekleidet, welche durch eine Wahl zur Vertretung der Familien im MMWeg berechtigt ist. Diese Person darf jederzeit unbegründet ihren Rücktritt erklären.
2. Die Familienvertretung hält einen Sitz im Senat inne. Die gewählte Familienvertretung darf sich auf einer Senatssitzung durch eine von ihr benannte Person vertreten lassen. Diese Vertretung muss bereits bei Antritt zur Wahl benannt werden. Sollte die zur Vertretung benannte Person ebenfalls verhindert sein, kann eine zur Familienvertretung wahlberechtigte Person die Familienvertretung auf der Senatssitzung vertreten.
3. Das Amt der Familienvertretung wird zu Beginn jedes Semesters (hierbei gilt der Semesterbeginn der RWTH) vergeben und durch eine einfache Mehrheit der zur Familienvertretung wahlberechtigten Personen gewählt. Im Falle einer außerordentlichen Neuwahl findet die nächste reguläre Neuwahl ebenfalls mit Beginn des nächsten Semesters statt.
4. Als zur Familienvertretung wahlberechtigte Person gilt jedes volljährige, in einer Familienwohnung wohnhafte Mitglied des Gebrannte Mühle e.V.. Dabei werden Stimmen alleinerziehender Personen doppelt gewichtet.
5. Die Wahl zur Familienvertretung wird durch eine Wahlleitung durchgeführt. Der Wahlzeitraum beträgt sieben Tage und wird mindestens sieben Tage im Voraus

angekündigt. Eine anonyme Wahl ist dann zu gewährleisten, wenn mindestens eine zur Familienvertretung wahlberechtigte Person dies wünscht. Zur Wahl darf eine Online-Plattform genutzt werden.

6. Die Wahlleitung übernimmt im Normalfall eine zur Familienvertretung wahlberechtigte Person, welche sich nicht zur Wahl für das Amt der Familienvertretung aufstellen lassen hat. Diese kann informell innerhalb des zur Familienvertretung wahlberechtigten Personenkreises bestimmt werden und muss sich dazu bereit erklärt haben. Sollte solch eine Person nicht gefunden werden, kann der Vereinsvorstand mit der Wahlleitung beauftragt werden.

7. Es kann jederzeit eine Wahl angefochten oder eine außerordentliche Neuwahl gefordert werden. Dies geschieht sobald ein Drittel der zur Familienvertretung wahlberechtigten Personen sich mit ihrer Unterschrift für eine Neuwahl ausspricht.

8. Eine außerordentliche Neuwahl findet außerdem statt, wenn die Familienvertretung vorzeitig aus ihrem Amt scheidet.

9. Außerordentliche Neuwahlen werden innerhalb von 14 Tagen nach Anfechtung durch ein Drittel der zur Familienvertretung wahlberechtigten Personen ja

, bzw. nach Ausscheiden aus dem Amt durchgeführt. Zur Neuwahl gelten die Regelungen der regulären Wahl aus 5..

§4 Mittel der Familienvertretung

Die beantragten Gelder der Familienvertretung dienen den folgenden Zwecken:

- Deckung der laufenden Kosten
- Anschaffung bzw. Ersetzung von Spielgeräten und Fahrzeugen
- Organisation und Durchführung kleiner, familienfreundlicher Veranstaltungen.

§5 Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung der Familienvertretung

Eine Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung der Familienvertretung muss von einer einfachen Mehrheit der zur Familienvertretung wahlberechtigten Personen im Sinne von §3 abgesegnet werden, um Gültigkeit zu erlangen.

§6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Gründung des Gebrannte Mühle e.V. in Kraft und löst alle vorherigen Satzungen ab.

